

II- 9368 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4607/A

1993 -04- 02

ANFRAGE

der Abgeordneten Renoldner, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung

betreffend studium irregulare von Karl Habsburg an der Universität Salzburg

Mit einem Bescheid von Rektor Alfred Kyrer vom 1. März 1993 wurde dem Studenten Karl Habsburg die Aufnahme eines studium irregulare unter Einrechnung von Prüfungen seines bis dato absolvierten Studiums der Rechtswissenschaften genehmigt. Seit 1. Oktober 1992 ist für eine derartige Zulassung die Universität im autonomen Bereich zuständig. Jedoch hat sie bei einer derartigen Entscheidung eine Gleichwertigkeit bzw. einen vergleichbar großen Aufwand entsprechend dem in Aussicht gestellten akademischen Grad vorzuschreiben, wie dies auch von einem Studienabgänger einer regulären Studienrichtung zur Erlangung desselben akademischen Grades verlangt wird. Im AHStG heißt es dazu unter den Anmerkungen zu § 13: "Das studium irregulare darf nicht eine nachträgliche 'Sanktionierung' von 'Studien' und 'Prüfungen' ohne Zusammenhang mit dem Ausbildungsziel, dem Zweck und den Voraussetzungen dieses studium irregulare sein." Es ist also mit diesen Bestimmungen nicht vereinbar, daß ein verkürztes Studium der Rechtswissenschaften in Form des studium irregulare für einen anderen akademischen Grad angerechnet wird. Daher richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung folgende

ANFRAGE:

1. Welche Prüfungsfächer umfaßt das zitierte studium irregulare, das durch einen Bescheid des Rektors der Universität Salzburg für den studierenden Karl Habsburg festgelegt wurde?
2. Welcher akademische Grad wird dafür festgelegt?
3. Welche Studienkommissionen wurden vor dieser Entscheidung gehört?
4. Ist Ihnen bekannt, was seitens der Studienkommission diesbezüglich geäußert wurde?